



**RUNDBRIEF ZU ÄTHIOPIEN UND ERITREA  
AUSGABE 1/2017  
KOORDINATIONSGRUPPE ÄTHIOPIEN-ERITREA  
2025**

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**



# INHALT

Einleitung: Äthiopische Regierung verhängt Ausnahmezustand	3
... Drakonische Maßnahmen im Ausnahmezustand	4
... Äthiopien lässt mehr als 10000 politische Gefangene frei	5
... Bericht aus dem Umerziehungslager in Awash Sebat für im Ausnahmezustand Verhaftete	5
... Einschränkung sozialer Medien in Äthiopien: Ergebnisse einer Studie von OONI im Zusammenhang mit einer Menschenrechtsanalyse von Amnesty International	6
... Antwort auf Anfrage an Bundesregierung zur Lage der Menschenrechte in Äthiopien	7
... Äthiopien: Regierungsversagen führt zu über 60 Toten durch Erdbeben auf Mülldeponie	9
... Eritrea: Kritik am Bericht der UN-Sonderberichterstatter über Eritrea	10
... Amnesty legt Papier zu Eritrea im Menschenrechtsrat vor	10

Amnesty International ist eine weltweite Bewegung mit mehr als 3 Millionen Unterstützern, Mitgliedern und Aktivist:innen in mehr als 150 Staaten und Territorien, die sich für ein Ende von Menschenrechtsverletzungen einsetzen. Unsere Vision ist, dass jeder Mensch alle seine Rechte, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen Menschenrechtsverträgen verankert sind, genießen kann. Wir sind von jeder Regierung, jeder politischen Ideologie, jedem wirtschaftlichen Interesse oder jeder Religion unabhängig und finanzieren uns hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Foto auf der ersten Seite:

Ausschnitt aus der „Charities and Societies Proclamation“, die 2009 in Äthiopien verabschiedet wurde und zu starken Einschränkungen der Menschenrechtsarbeit im Land führte.

Copyright bei Amnesty International

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**



## EINLEITUNG

# ÄTHIOPISCHE REGIERUNG HAT AM 08. 10. 2016 DEN AUSNAHMEZUSTAND VERHÄNGT

Der Verhängung des Ausnahmezustands gingen seit Herbst 2015 Massendemonstrationen und gewaltsame Proteste gegen die äthiopische Regierung voraus, die sich unter anderem am „Stadtentwicklungsplan Addis Abeba“ entzündet haben, überwiegend in der **Region Oromia**. Viele Oromo befürchten weitere Landnahmen. Nach einer vorübergehenden Beruhigung, hat sich die Lage im Sommer 2016 wieder verschärft und auf die **Region der Amharen** ausgeweitet. Seit Juli kam es immer wieder zu gewaltsamen Zusammenstößen zwischen Sicherheitskräften und Protestierenden, bei denen es **hunderte Tote** (laut Amnesty-Nachforschungen mindestens 800 Tote) und Verletzte gab. Zum Ausnahmezustand wurden im äthiopischen Fernsehen am 15. Oktober 2016 Details bekannt gegeben. Insbesondere wurden **jegliche Protestaktivitäten untersagt**. In weiten Teilen des Landes ist das mobile Internet seit Wochen abgeschaltet.

Durch den Ausnahmezustand werden den Provinzverwaltungen Kompetenzen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entzogen und bei der äthiopischen Bundesregierung zentralisiert.

Straßenblockaden der Demonstranten, insbesondere in der unmittelbaren Umgebung der Hauptstadt Addis Abeba, und die Abriegelung von Gebieten durch die Sicherheitskräfte schränken den Straßenverkehr in der Region ein. Gegenmaßnahmen der Polizei bei Protestaktionen, wie gewaltsames Räumen und Massenfestnahmen, bringen auch unbeteiligte Personen in Gefahr. Bei derartigen Zwischenfällen kam es bereits zu zahlreichen Toten und Verletzten.

Mitglieder oppositioneller Parteien und friedlich Protestierende wurden oft willkürlich festgenommen. Die Regierung beruft sich auf das Antiterrorgesetz von 2009, um Regimekritiker zum Schweigen zu bringen. Die **Oppositionsparteien OFC, UDJ und Semayawi (Blaue Partei)** berichten von willkürlich inhaftierten Mitgliedern, die ohne Kontakt zur Außenwelt festgehalten werden. Am 09. Oktober 2016 nahm die Regierung prominente Mitglieder der Semayawi Partei fest: **Blen Mesfin, Eyasped Tesfaye, Tena Yitnaw, Abebe Akalu, und Aweke Tezera**. Sie wurden alle beschuldigt, zu Gewalt angestiftet zu haben, weil sie dabei belauscht wurden, wie sie kritisch über die Regierung sprachen (freigelassen am 21.12.2016). Am 1. Dezember 2016 wurde außerdem der **Oppositionsführer Dr. Merera Gudina (OPD)**, inhaftiert, weil er gegen den Notstand verstoßen habe. Er ist bis heute inhaftiert und wird nun auf der Grundlage des Antiterrorgesetzes angeklagt.

Äthiopische Sicherheitskräfte haben am 11. November den bekannten **Blogger Befeqadu Hailu der Gruppe Zone 9**, die einen regierungskritischen Blog betreibt, festgenommen. Während des Verhörs sagte ihm die Polizei, er werde wegen seiner Kritik am Ausnahmezustand kritisiert. Diese hatte er am 30. Oktober während eines Interviews mit der amharischen Ausgabe des Senders Voice of America (VOA) geäußert. Unter den Maßgaben des Ausnahmezustands kann Befeqadu Hailu die Rechtmäßigkeit seiner Inhaftierung nicht anfechten. Nach seiner Festnahme wurden seine Twitter- und Facebook-Accounts abgeschaltet (freigelassen am 21.12.2016).

Am **21. Dezember 2016** veranlasste die äthiopische Regierung die **Freilassung von 9800 Inhaftierten**, die aufgrund des Notstands inhaftiert worden waren. Die Bedingung zur Freilassung war die Teilnahme an einem Resozialisierungstraining. Jedoch berichteten die Gefangenen Amnesty International, dass sie **gefoltert und misshandelt** worden waren. Unter den Freigelassenen waren auch der Blogger Befeqadu Hailu der Gruppe Zone 9 und die Mitglieder der Semayawi-Partei: Blen Mesfin, Eyasped Tesfaye, Tena Yitnaw, Abebe Akalu, und Aweke Tezera.

## DRAKONISCHE MASSNAHMEN IM AUSNAHMEZUSTAND

Die Erklärung des Ausnahmezustands in Äthiopien vom 9. Oktober 2016 verletzt wesentliche Menschenrechtsforderungen, wie sie vom Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker (ACHPR) vorgesehen werden. Diese umfassen die Meldung an den Generalsekretär, die Legalität der Maßnahmen, unabdingbare Grundrechte sowie die Notwendigkeit und Angemessenheit der Maßnahmen.

Die äthiopische Regierung hat den UN-Generalsekretär nicht über den Ausnahmezustand und die ergriffenen Maßnahmen informiert und sie nicht vor ihm gerechtfertigt. In der Ausnahmezustandserklärung wird eine Reihe von Menschenrechten in unklarer und unscharfer Weise eingeschränkt, wie das unabdingbare Recht auf Freiheit von Folter und anderen Misshandlungen sowie auf faire Gerichtsbarkeit und das Verbot, Strafrechtserlasse rückwirkend anzuwenden. Zehntausende Menschen wurden in der Region der Amhara, der Region der Oromia und der „Region der südlichen Nationen, Nationalitäten und Völker“ (SNNPR) verhaftet, insbesondere viele politische Aktivisten, Beobachter des UN-Menschenrechtsrats, Protestierende und Journalisten.

Mit der Ausnahmezustandserklärung wurde ein neuer Kommandoposten eingerichtet und mit der Befugnis ausgestattet, konkrete Maßnahmen und Rechtseinschränkungen festzulegen. Zu seinen Mitgliedern zählen der Premierminister, der Verteidigungsminister wie auch hochrangige Polizeifunktionäre. Das Gremium darf die folgenden Maßnahmen erlassen und anordnen:

- Verbot jeglichen Aufrufs zu Gewalt oder ethnischen Auseinandersetzungen;
- Einschränkung oder Einstellung von Massenmedien und -kommunikation;
- Verhaftungen bei Verdacht auf Gewaltanwendung in festgelegten Sperrzonen;
- Verbot von Versammlungen, Organisationen und Demonstrationen;
- Suche nach jeglicher Person und Durchsuchen jeder Art von Räumlichkeiten;
- Erlass von Ausgangssperren;
- Evakuieren gefährdeter Personen und deren Verwahrung für beschränkte Zeit;
- verhältnismäßige Anwendung von Gewalt, um den Ausnahmezustand durchzusetzen;
- Aussetzung materieller und verfahrensrechtlicher Gesetze.

Am 15. Oktober hat das Gremium eine Direktive erlassen, die weitere landesweite und regionale Verbote nennt und den Sicherheitskräften weitreichende Rechte zuspricht: Personen können generell ohne richterlichen Beschluss festgenommen und in manchen Teilen des Landes bis zum Ende des Ausnahmezustands festgehalten werden. Außerdem darf jede Mitteilung im Radio und Fernsehen, in Artikeln und auf Bildern, im Theater und in Filmen überwacht und kontrolliert werden.

**Sowohl die Ausnahmezustandserklärung als auch die Direktive wurden ausschließlich über Medienberichte kommuniziert, teilweise sogar über Interviews, anstatt an rechtlich vorgesehener Stelle im Volltext publiziert zu werden. Deshalb sind keine genauen Formulierungen der Ausnahmezustandsgesetze bekannt.** Das steht im klaren Widerspruch zum Prinzip der Legalität und dem Recht auf faire Gerichtsbarkeit des ICCPR.

Die Auswahl, Implementierung und geographische Ausdehnung der Maßnahmen entsprechen nicht der im ICCPR festgeschriebenen Angemessenheit und Proportionalität: Viele der Rechtserlässe der Direktive, wie der zur Kontrolle der Medien oder zur Einschränkung der Kommunikation mit ausländischen Staaten und Nichtregierungsorganisationen, gelten auf dem gesamten Staatsgebiet. Es ist nicht ersichtlich, wie diese Verbote dazu beitragen sollen, Gewaltausschreitungen einzudämmen, die auf die Regionen Oromia und Amhara beschränkt sind. Stattdessen behindern sie die Einschätzung der Menschenrechtslage von äthiopischen und externen Organisationen des öffentlichen Rechts und Menschenrechtsorganisationen.

Quelle: <https://www.amnesty.org/en/documents/afr25/5669/2017/en/>

Dazu aktuell:

## **ÄTHIOPIEN LÄSST MEHR ALS 10.000 POLITISCHE GEFANGENE FREI**

Die NZZ berichtet Anfang Februar 2017, dass laut dpa in Äthiopien politische Gefangene freigelassen werden sollen. Von den 20 000 Demonstranten, die im Laufe der Proteste Ende des letzten Jahres festgenommen worden seien, würden, da sie Reue gezeigt hätten, 11350 aus der Haft entlassen, so der Verteidigungsminister. Bereits Ende Dezember seien Tausende politischer Gefangener freigesetzt worden. Etwa 2500 Oppositionelle müssten sich aber noch vor Gericht verantworten.

<https://www.nzz.ch/international/politische-unruhen-aethiopien-laesst-mehr-als-10-000-politische-haeftlinge-frei-ld.143036>

## **BERICHT AUS DEM UMERZIEHUNGSLAGER IN AWASH SEBAT FÜR IM AUSNAHMEZUSTAND VERHAFTETE**

Befeqadu Hailu, ein Mitglied der Zone 9 Blogger, war verhaftet worden, nachdem er in einem Interview mit Voice of America die Erklärung des Ausnahmezustandes kritisiert hatte. In einem Bericht schildert er seine Erfahrungen im Awash Military Training Centre, das in ein Umerziehungslager für während des Ausnahmezustandes Verhaftete verwandelt worden war:

Der Command Post, eine für Maßnahmen im Rahmen des Ausnahmezustands neu geschaffene Sondereinheit, habe Befeqadu Hailu mit 242 anderen in Addis Abeba festgenommenen Menschen nach Awash Sebat gebracht, wo insgesamt mehr als 1000 Menschen festgehalten worden seien.

Neben täglichen Trainingseinheiten, bei denen die sportliche Durchhaltekraft durch Schläge angespornt worden sei, seien Vernehmungen durchgeführt worden. Deren Ziel sei es gewesen, das Ausmaß des Engagements der Verhörten im Rahmen der Proteste sowie Namen anderer Protestierender herauszubekommen. Auch bei diesen Vernehmungen sei durch die beteiligten Beamten, Mitarbeiter der Oromia Police, körperliche Gewalt eingesetzt worden.

Das Lager habe in jeglicher Hinsicht nicht genug Raum und Infrastruktur für so viele Menschen geboten, so dass mehr als hundert Verhaftete in einem für 32 Menschen ausgelegten Raum hätten schlafen müssen. Weder habe es genug Sanitäreinrichtungen und Wasser noch ausreichend Nahrung gegeben.

Die Inhaftierten, mit denen Befeqadu Hailu gesprochen habe, hätten größtenteils angegeben, willkürlich oder aufgrund missgünstiger Verleumdung verhaftet worden zu sein. Inhaftierte Mitglieder einer Oppositionspartei hätten beim Besuch einer staatlichen Kommission die im Lager begangenen Rechtsverletzungen zu Protokoll gegeben. In der staatlichen Berichterstattung sei jedoch nur von logistischen Problemen die Rede gewesen, auf Rechtsverletzungen sei nicht eingegangen worden. Zur Entlassung habe man den Inhaftierten befohlen, T-Shirts mit der Aufschrift „ayidegemim/lrra hin deebiamu“ („nie wieder“) zu tragen. Dankbar hätten sich die Menschen darauf eingelassen – die T-Shirts seien sauber gewesen und ihre Gedanken ganz darauf gerichtet, endlich nach Hause zu kommen

Quelle: <https://www.amnesty.org/en/latest/campaigns/2017/02/the-torturous-fields-of-ethiopia-s-rehabilitation-centre/>

## **EINSCHRÄNKUNG SOZIALER MEDIEN IN ÄTHIOPIEN: ERGEBNISSE EINER STUDIE VON OONI (Open Observatory of Network Interference) IM ZUSAMMENHANG MIT EINER MENSCHENRECHTS-ANALYSE VON AMNESTY**

### **Zur Untersuchungsmethode von Amnesty und von OONI**

Amnesty interviewte mindestens 50 Opfer und Zeugen zu Menschenrechtsverletzungen, die seit den Protesten im November 2015 zu verzeichnen sind. Außerdem befragte man 20 Menschenrechtsbeobachter, Aktivisten und Rechtsanwälte in Äthiopien und überprüfte weitere relevante primäre und sekundäre Informationen, sowohl zu den Protesten als auch zur Reaktion der Regierung.

Inmitten der Proteste und als Reaktion auf die zahlreichen Berichte aus Äthiopien, dass der Zugang zum Internet blockiert würde, führte OONI dort eine Studie zur Internetzensur durch. OONI ist ein kostenloses Software-Projekt, dessen Ziel es ist, weltweit die Transparenz von Zensur im Internet und von Manipulation im Datenverkehr zu verbessern. OONI unternahm die Studie in Äthiopien, um zu ermitteln, ob und inwieweit Zensur bei den Protesten tatsächlich aufgetreten sei. Man suchte Beweise für Webseiten und Instant Messaging-Apps, die blockiert wurden; Systeme, die Zensur und Manipulation im Datenverkehr verursachen; und man suchte die Unzugänglichkeit von Zensur-Umgehungswerkzeugen wie Tor und Psiphon zu erforschen. Die Tests wurden von einem Computer im Land (auf dem EthioNet-Netzwerk, dem Äthiopien-Telekom-Monopol) durchgeführt. Insgesamt 1.403 Tests wurden auf verschiedenen URLs (einheitliche Ressourcenanzeiger) durchgeführt, darunter sowohl äthiopische als auch globale Websites, um die Webseitenblockierung zu bestimmen. Zusätzlich untersucht, ob Systeme, die für Zensur, Überwachung und Datenmanipulation verantwortlich sein könnten, im getesteten Netzwerk vorhanden waren.

### **Darstellung der Einschränkungen**

Insgesamt wurden seit Beginn der Unruhen der Zugang zu Informationen und die Möglichkeit zur Kommunikation zunehmend eingeschränkt, indem der Internet-Zugang verhindert und die Nutzung sozialer Netzwerke blockiert worden seien. Der Ausnahmezustand schließlich brachte eine breite Einschränkung für eine Reihe von Menschenrechten mit sich, darunter einige unabdingbare Rechte, also solche, die nach internationalem Recht auch im Notfall nicht eingeschränkt werden dürfen. Amnestys Kontaktpersonen berichteten, dass die äthiopische Regierung neben dem Einsatz von Sicherheitskräften, die Proteste niederschlagen sollen, auch den Zugang zu Internetdiensten beschränkt habe: Dienste wie Facebook, WhatsApp und Twitter seien seit März 2016 weitgehend

unzugänglich, am Protest-Wochenende vom 6./7. August sogar vollständig blockiert gewesen. Im Oktober 2016 begannen erneute Störungen und seither seien die Internetverbindungen sehr langsam, manchmal blockiert.

Die äthiopische Regierung rechtfertigt ihr Vorgehen damit, sie wolle durch die Blockade der sozialen Medien verhindern, dass Populisten und Extremisten die Stimmung aufheizen, indem sie die Sorgen der Menschen ausnutzen. Deshalb wurden auch eine Reihe von Aktivisten verhaftet, beispielsweise wegen seiner regierungskritischen Facebook-Beiträge Yonatan Tesfaye, ehemaliges Mitglied der Blue Party.

Die von OONI durchgeführten Untersuchungen, die am 15. Juni 2016 begannen und am 7. Oktober unmittelbar vor der Ankündigung des Ausnahmezustandes abgeschlossen wurden, erbrachten folgende zentrale Ergebnisse:

- WhatsApp wurde in Äthiopien blockiert.
- Deep Packet Inspection (DPI) Technologie wurde erkannt. Das deutet darauf hin, dass Äthiopien DPI-Technologie in seinem Besitz hat und sie für Zensurzwecke innerhalb des Landes eingesetzt wird. (DPI ist eine Technologie, die in jedem Netzwerk gekauft und eingesetzt werden kann, um die Überwachung und das Filtern des Internetverkehrs zu ermöglichen. Dies kann im Rahmen des Netzwerkmanagements nützlich sein, kann aber auch für die Massenüberwachung und Internetzensur genutzt werden.)
- Von 1.403 verschiedenen Arten von URLs, die getestet wurden, sind die Websites, die konsequent Netzwerkanomalien zeigten und eher blockiert waren, folgende:
  - Nachrichten und Online-Foren,
  - Bewaffnete Gruppen
  - politische Oppositionswebsites,
  - LGBTI Webseiten,
  - Websites, die freie Meinungsäußerung befürworten,
  - Umgebungs-Tool-Websites (einschließlich Tor und Psiphon).

Die oben genannten Arten von Websites zeigten meist Verbindungsausfälle (HTTP-Antwort), was darauf hinweist, dass sie wahrscheinlich durch DPI-Geräte blockiert wurden. Insgesamt zeigten 16 verschiedene äthiopische Nachrichtengeschäfte Zeichen der Zensur, bei vielen davon war deutlich, dass sie bereits vor dem Notstand blockiert wurden.

Weitere Informationen unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/afr25/5312/2016/en/>  
<https://www.amnesty.org/en/latest/news/2016/12/ethiopia-government-blocking-of-websites-during-protests-widespread-systematic-and-illegal/>

## **Bundesdrucksache 18/10842**

# **ANTWORT DER BUNDESREGIERUNG AUF EINE KLEINE ANFRAGE DER FRAKTION ‚DIE LINKE‘ UND ANDERER ABGEORDNETER ZUR LAGE DER MENSCHENRECHTE IN ÄTHIOPIEN VOM 18.12.2016**

Laut Bundesregierung (BR) gibt die aktuelle Lage in Äthiopien Grund zur Sorge. Seit 2005 seien die Menschenrechte in Äthiopien massiv bedroht. Es komme immer wieder zu Verstößen gegen das Recht auf Pressefreiheit, freie Meinungsäußerung, Versammlungsfreiheit und teilweise zu erheblichen

Einschränkungen der politischen Opposition. Seit der Verhängung des Ausnahmezustands im Oktober 2016 wurden Grundrechte wie eben die auf Versammlungs- und Meinungsfreiheit noch weiter eingeschränkt. Offiziell spricht man von 24.000 Verhaftungen, dabei sollen 9400 Menschen wieder freigelassen worden sein. Menschenrechtsorganisationen und Oppositionsparteien gehen davon aus, dass die tatsächlichen Zahlen um ein Vielfaches höher sind.

Die Bundesregierung schätzt für die Entwicklung der Menschenrechtssituation seit 2005 vor allem das im Februar 2009 erlassene „Charities and Societies Proclamation“ Gesetz kritisch ein, denn es schränkt sowohl den Aktionsradius von Menschenrechtsorganisationen als auch deren Finanzierungsmöglichkeiten deutlich ein.

Auch die Anti-Terrorgesetze aus dem Jahr 2011 und deren weitgefasste Definition terroristischer Handlungen hätten zu einer großen Anzahl von Festnahmen geführt. Allerdings sieht die BR Aussagen von Häftlingen, sie seien gefoltert worden, als nicht unabhängig verifiziert an. Unter den Verhafteten sind Mitglieder der Opposition, muslimische Führer, Journalisten und oppositionelle Blogger, darunter der Vorsitzende der OCF

(Oromo Federalist Congress) Prof. Dr. Merere Gudina.

Die BR schließt zwar keine bilateralen Vereinbarungen zum Schutz der Menschenrechte. Seit 2014 leiste das Auswärtige Amt aber u.a. einen Beitrag für ein Projekt des UN-Folteropfer-Fonds in Äthiopien.

Konkret gefragt, welche Konsequenzen die BR aus den Berichten von Amnesty International ([www.amnesty.de/fils/Aethiopien-reformen-sind-der-einzige-Weg-aus-der-Krise-November2016.pdf](http://www.amnesty.de/fils/Aethiopien-reformen-sind-der-einzige-Weg-aus-der-Krise-November2016.pdf)) über gravierende Menschenrechtsverletzungen in Äthiopien ziehe, antwortet diese, dass sie sich gegenüber der äthiopischen Regierung für die Verbesserung der Menschenrechtssituation in diesem Land einsetze. Man ist der Auffassung, dass der friedliche Dialog der Regierung mit allen Teilen der multiethnischen und multireligiösen Gesellschaft Äthiopiens intensiviert werden müsste. Auch verfolge man aufmerksam die Verhaftungen von Oppositionellen und den Fall Gedina, nach dessen Verhaftung der äthiopische Botschafter zu einem Gespräch ins Auswärtige Amt gebeten wurde; man werde auch weiterhin die äthiopische Regierung in geeigneter Weise ansprechen.

Dem im Jahr 2004 von Äthiopien und der Bundesrepublik unterzeichneten Investitionsschutzabkommen steht die BR weiterhin positiv gegenüber. Das Abkommen schützt Investitionen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Gastlandes zugelassen und getätigt wurden. Es ist Voraussetzung für die Übernahme von Bundesgarantien für deutsche Direktinvestitionen zur Absicherung gegen politische Risiken. Investitionsgarantien gebe es nur für Projekte, die positiv zur wirtschaftlichen Entwicklung des Gastlandes beitragen, etwa durch Schaffung von Arbeitsplätzen, Ausbildung der Arbeitskräfte, Knowhow-Transfer. Außerdem müssen die Projekte hinsichtlich umwelt-sozialer und menschenrechtlicher Auswirkungen unbedenklich sein. Nach der Bestandsstatistik der Deutschen Bundesbank waren 2004 und 2005 keine deutschen Direktinvestitionen in Äthiopien gemeldet, 2014 dagegen erreichten sie die Höhe von 18 Millionen Euro.

Die BR hat Äthiopien im Rahmen der bilateralen staatlichen deutsch-äthiopischen Entwicklungsarbeit Mittel in Höhe von 1,1 Milliarden Euro zugesagt. Diese haben durch die Unterstützung verschiedener Maßnahmen dazu beigetragen, Armut zu reduzieren; unter anderem durch die Verbesserung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten junger Menschen, Milderungen von Auswirkungen des Klimawandels, Schaffung von Einkommen durch arbeitsintensive Infrastrukturmaßnahmen.

Im Rahmen des develoPPP.de-Programms fördert das BMZ deutsche und europäische Unternehmen durch sogenannte Entwicklungspartnerschaften. Seit 2005 seien aus dem Haushalt „Entwicklungspartnerschaft mit der Wirtschaft“ für 18 Projekte insgesamt 5 023 965 € verwendet worden. Die entsprechenden Unternehmen sind der Bundesdrucksache als Anlage beigefügt.

Bei jedem develoPPP.de-Projekt werde vertraglich festgehalten, dass die Parteien die Menschenrechte achten und ILO\*-Kernarbeitsnormen sowie Sozial- und Umweltstandards eingehalten werden.

Äthiopien hat nach Auffassung der BR große Fortschritte in der Armutsbekämpfung erzielt. Der Anteil der Menschen, die von weniger als 1,25 US Dollar pro Tag leben, habe sich von 56 % im Jahr 2000 auf 31% im Jahr 2011 verringert.

Die BR schließt aus, dass finanzielle Mittel der deutschen Entwicklungszusammenarbeit dafür verwendet wurden, im Rahmen der Umsetzung von Zuckerplantagen im Jahre 2012 Bauern, Bäuerinnen, Viehhirtinnen und Viehhirten aus dem Omo Tal zu vertreiben. Im Gegenteil: Aufgrund der hohen Sensibilität des Themas habe der zivile Friedensdienst, der sich im Rahmen einer Kooperation mit dem South Omo Research Center und der NRO Atowoyki-ekisil Pstoralist Development (AEPDA) um Formen des alternativen Tourismus unter Einbringen der ethnischen Gruppen bemühte, seine Tätigkeit einstellen müssen.

Keine Informationen lägen der BR zur Beantwortung der Frage vor, welche Unternehmen seit 2005 in welchem Umfang an der Ausbeutung äthiopischen Bodens für die Agrospritproduktion beteiligt sind.

Die BR ist der Auffassung, dass ausreisepflichtige Personen grundsätzlich nach Äthiopien abgeschoben werden können, sollten sie die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr ausschlagen. Sachverhalte, die einer Abschiebung entgegenstehen könnten, würden in jedem Einzelfall sowohl im Asylverfahren als auch vor einer möglichen Abschiebung geprüft.

\*ILO: Vereinigungsfreiheit + Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Abschaffung von Kinderarbeit, Verbot der Diskriminierung i .R von Beschäftigung und Beruf.

Quellen: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/107/1810733.pdf>  
<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/108/1810842.pdf>

## ÄTHIOPIEN: REGIERUNGSVERSAGEN FÜHRT ZU ÜBER 60 TOTEN BEI ERDRUTSCH AUF MÜLLDEPONIE

Am 11. März kamen mehr als 60 Menschen bei einem Erdbeben auf der Mülldeponie „Repi“ in Addis Ababa zu Tode. Amnesty International kritisiert die äthiopische Regierung für ihr Versagen, die überfüllte Mülldeponie in Äthiopiens Hauptstadt zu sichern und Ersatz zu schaffen. Ebenso habe die Regierung geduldet, dass viele Menschen in unmittelbarer Nähe zur Mülldeponie, also in der Gefahrenzone, gelebt haben.

"Diese Menschen, einschließlich Kindern und Frauen, hatten keine andere Option als in dieser gefährlichen Umgebung zu leben, weil die Regierung ihnen das Recht auf eine angemessene Unterkunft und menschenwürdige Arbeit nicht gewährte", so Muthonie Wanyeki, Ostafrikadirektor von Amnesty International.“

Quelle: <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2017/03/ethiopia-government-failures-to-blame-for-dozens-of-deaths-at-rubbish-dump/>

## KRITIK AM BERICHT DER UN- SONDERBERICHTERSTATTERIN ZU ERITREA

Vier Botschafter aus EU-Ländern (Frankreich, Italien, Großbritannien, Deutschland) sowie der EU-Botschafter in Eritrea haben laut FAZ ein neuseitiges Papier vorgelegt, in dem sie die Schlüsse anzweifeln, die aus dem 2015 gefertigten und 2016 ergänzten Bericht des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte für Eritrea gezogen werden. Sie gestehen zu, dass Menschenrechte zwar verletzt würden, unter anderem durch den unbegrenzten verpflichtenden Militärdienst; man sähe jedoch das im UN-Bericht beschriebene Ausmaß an Sklaverei oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit nicht.

Da der Sonderberichterstatterin der UN die Einreise in das Land verwehrt worden war, kamen ihre Informationen von Eritreern, die in angrenzende Länder und Europa geflohen waren. Diese hätten ein Eigeninteresse, die Zustände im Heimatland als gravierend zu beschreiben, um ihren Flüchtlingsstatus zu rechtfertigen. Unglaublich sei außerdem, dass seit 1991 Menschenrechtsverletzungen bestünden und bisher nicht hätten nachgewiesen werden können, obwohl mehr als 20 UN-Mitgliedsstaaten Botschaften in Asmara unterhielten und regelmäßig über das Land berichteten. Um eine Hinwendung Eritreas nach China zu vermeiden, sehe man daher Sanktionen gegen das Land als nicht zielführend an.

Laut Neuer Zürcher Zeitung vom Januar diesen Jahres, soll die Umsetzung des Asylrechts in Bezug auf Menschen aus Eritrea in der Schweiz von der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates auf Ersuchen der Außenpolitischen Kommission hin überprüft werden.

Quellen: NZZ vom 18. Januar 2017;

<https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/zweifel-am-bericht-zur-menschenrechtslage-in-eritrea-14606109.html>

## ZUSAMMENFASSUNG EINES VON AMNESTY AN DIE MENSCHENRECHTSKOMMISSION DER VEREINTEN NATIONEN EINGEREICHTEN PAPIERS ZU ERITREA, MÄRZ 2017

119. Sitzung, 6.- 29. März 2017

Obwohl Eritrea im Jahre 2002 dem internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte beigetreten ist, hat das Land bislang seine Verpflichtungen gem. Art 40, einen ersten Bericht an den Menschenrechtsausschuss zu schicken, nicht erfüllt. Im Jahr 2016 kam der Bericht des Untersuchungsausschusses des Menschenrechtsrats (CIO) zu dem Schluss, dass es berechnete Gründe zu der Annahme gebe, dass die eritreischen Behörden seit 1991 Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, durch Versklavung, Freiheitsstrafen, Verschwindenlassen, Folter, Verfolgung, Mord, Vergewaltigung und andere unmenschliche Handlungen. Es gebe jedoch noch keine Anhaltspunkte dafür, dass die eritreischen Behörden bereit seien, die Empfehlungen des COI umzusetzen.

Obwohl die eritreische Verfassung vom 23.5.1997 Artikel über Grundrechte enthält, stellen die nationalen Gesetze, einschließlich des Zivilgesetzbuchs, des Zivilprozessgesetzes, des Strafgesetzbuches und des Strafprozessgesetzes, keine wirksamen Abhilfemaßnahmen für zivilrechtliche und politische Menschenrechtsverletzungen dar. Wenn in der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung die Verfassung' genannt wird, ist es unklar, ob sie sich auf die Verfassung von 1997 oder die Verfassung beziehen, die angeblich in Vorbereitung ist. Eritrea hat die Verfassung von 1997 bis heute nicht umgesetzt.

Es gibt keine Eritreern bekannte Instanz, an die sie sich wenden können, wenn sie Rechtsbehelfe für zivile und politische Rechtsverletzungen in Eritrea suchen.

Es geht im Einzelnen u.a. um das Recht auf Leben, auf keine willkürlichen Verhaftungen und Inhaftierungen von Wehrdienstverweigerern, um das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Recht auf körperliche Unversehrtheit in der Haft, d.h. keine Folter oder Androhung von Folter, keine Sklaverei und Knechtschaft, Glaubens- und Religionsfreiheit, Freilassung von willkürlich verhafteten Journalisten und das Recht auf Bewegungsfreiheit.

**Amnesty fordert von den eritreischen Behörden**

- Unverzüglich Gesetze zu erlassen und Institutionen einzurichten, die wirksame Rechtsmittel gegen Verletzungen von Menschenrechten bieten, die im Pakt verankert sind;
- die ‚Schießen um zu Töten‘-Politik (shoot-to-kill) gegen die Menschen zu beenden, die Eritrea über die äthiopisch-eritreische Grenze verlassen;
- jede Art von Folter und sonstiger Misshandlungen von Menschen in Haft zu beenden;
- Wehrdienstleistende, die mehr als 18 Monate gedient haben, aus dem Kriegsdienst zu entlassen;
- die Zuweisung von Wehrdienstleistenden an private Unternehmen zu beenden;
- die bedingungslose und sofortige Freilassung von Menschen, die wegen legitimer Ausübung ihrer Rechte in Haft sind;
- das Recht auf Bewegungsfreiheit, einschließlich des Rechts, das Land verlassen zu dürfen;
- die Gesetze so zu ändern, dass alle Religionen offiziell anerkannt werden.

ausführlich unter: <https://www.amnesty.org/en/documents/afr64/5578/2017/en/>

Liebe LeserInnen,

Menschenrechtsarbeit kostet Geld. Daher würden wir uns über eine Spende auf das Spendenkonto 80 90 100 bei der Bank für Sozialwirtschaft Köln 370 205 00 unter Angabe des Verwendungszwecks: „2025“ und Ihres Namens oder Ihrer Mitgliedsnummer freuen.

Vielen Dank!

**IMPRESSUM:  
Amnesty International**

Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.  
Zinnowitzer Straße 8 . 10115 Berlin  
Koordinationsgruppe Äthiopien/Eritrea  
Email: [aethiopien@amnesty-stuttgart.de](mailto:aethiopien@amnesty-stuttgart.de)  
Internet: [www.amnesty-aethiopien.de](http://www.amnesty-aethiopien.de)  
V.i.S.d.P.: Clara Braungart, Frankfurt a. M.

**HAFTUNGSAUSCHLUSS:**

Lediglich die mit Amnesty International gekennzeichneten Artikel geben die Meinung der Organisation wieder. Verknüpfungen zu Webseiten Dritten („externe Links“) wurden mit größtmöglicher Sorgfalt ausgewählt. Der Anbieter hat keinerlei Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung und den Inhalt der verknüpften Webseiten. Eine ständige Überprüfung externer Links ist dem Anbieter ohne konkrete Hinweise nicht zumutbar. Bei Kenntnis über etwaige Rechtsverstöße werden derartige externe Links unverzüglich entfernt.

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**

